


Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises vom 11.03.2020

Mit Beschluss des Kreistages Nr. K 89-04/20 vom 11.03.2020 erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Richtlinie:

1. Der Saale-Holzland-Kreis vergibt jährlich einen Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz. Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse möglich.
2. Mit dem Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz werden herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmalen in den Kreisgrenzen des SHK gewürdigt. Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalerschutzes ausgezeichnet werden.
3. Der Preis des Saale-Holzland-Kreises ist mit bis zu 500 Euro dotiert. Öffentlich-rechtliche Preisträger erhalten den Förderpreis ohne finanzielle Zuwendung. Der Preis besteht aus dem Geldbetrag, der Verleihungsurkunde und einer Plakette sowie Möglichkeiten, die preisgekrönte Leistung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Der Preis wird an einen, maximal zwei Preisträger verliehen.
5. Für die Preisverleihung kann jede Person Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen und Anschrift des Denkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Begründung der preiswürdigen Leistungen bzw. Engagements für den Erhalt des Denkmals erhalten.
6. Der Preis wird rechtzeitig öffentlichkeitswirksam durch die Pressestelle im Landratsamt ausgeschrieben.
7. Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an das Bauordnungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de zu richten.
8. Über die Preisvergabe entscheiden die Mitglieder des für Bau bzw. Denkmalpflege/ Denkmalerschutz zuständigen Ausschusses des Kreistages.
9. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat des Saale-Holzland-Kreises in einer geeigneten Veranstaltung in würdiger, öffentlichkeitswirksamer Form.
10. Diese Richtlinie tritt zum 11.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.06.2007 (Kreistagsbeschluss K 277-16/07 vom 27.06.2007) außer Kraft.

Eisenberg, den 13.03.2020


Heiler
Landrat

